

Amtliche Bekanntmachung 017/2024

# **Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik**

## **Version 5**

### **vom 19.07.2024**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229)), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe am 16. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Informatik. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Informatik ist ein mindestens mit der Gesamtnote 2,3 bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 ECTS-Punkten (CP) oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Studiengang der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medien (- und Kommunikations)informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Studieninhalten absolviert worden sein.

(2) Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 6 Studiensemestern entsprechend 180 ECTS-Punkten müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte im Verlauf des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan aus den Inhalten des zugehörigen Bachelorstudiums zusätzlich erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) Bewerber, die über einen vorangegangenen Hochschulabschluss nach Abs. 1 mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügen, nehmen am Zulassungsverfahren teil, wenn sie besondere fachspezifische Leistungen nachweisen. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten drei Semestern des Erststudiums. Inwieweit besondere fachspezifische Leistungen vorliegen, entscheidet die Zulassungskommission (§ 5) im Einzelfall.

(4) Bei ausländischen Studienabschlüssen wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.

#### **§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise**

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs Informatik erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote teil, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Abs. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

#### **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Der Fakultätsrat bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik vor.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Informatik festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in §3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Informatik übersteigt.

## **§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission anhand der in §§ 8 bis 10 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

## **§ 8 Ermittlung der Messzahl**

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 10 erreichten Punktzahl von der nach § 9 erreichten Punktzahl subtrahiert. Im Anschluss wird der erreichte Wert mit 10 multipliziert. ( $M = 10 \cdot (N - K)$ )

## **§ 9 Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Abs. 1**

Die Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulabschlusses wird mit einer Nachkommastelle in die Messzahlberechnung eingerechnet (N).

#### **§ 10 Studienleistungen aus dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik ist**

Studienleistungen aus dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik, werden wie folgt bewertet (K):

| <b>Studienleistung</b>                                     | <b>Bewertungspunkte</b> |
|------------------------------------------------------------|-------------------------|
| aus dem Bereich Informatik                                 | 0,5                     |
| aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik                      | 0,5                     |
| aus dem Bereich Medieninformatik/ Kommunikationsinformatik | 0,5                     |

#### **§ 11 Abschluss des Verfahrens**

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

#### **§ 12 Dokumentation**

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

#### **§ 13 Einsicht**

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 8) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik vom 9. Mai 2014, Version 4 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19.07.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 22.07.2024